

Abschrift

2 D 77/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann L [] S []
in Berlin-Charlottenburg, Knobelsdorffstraße 6,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 6. März 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer,
Dr. Hoffmann, Dr. Full und Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 13. Dezember 1938
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorin-
stanz zurückverwiesen.

Von . Rechts wegen

Gründe

Die Strafkammer hat den Angeklagten, der Volljude ist, von der
Anklage der Rassenschande mit der deutschblütigen Staatsangehörigen
L [] freigesprochen.

So=

Soweit die Revision der Staatsanwaltschaft geltend macht, aus den Feststellungen hätte die Strafkammer die tatsächliche Schlußfolgerung ziehen müssen, daß es zu einem Geschlechtsverkehr zwischen beiden gekommen sei, enthält sie allerdings nur Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters, die im gegenwärtigen Verfahren keine Beachtung finden können.

Das Urteil läßt aber die nach den besonderen Umständen des Falles gebotene Prüfung vermissen, ob nicht der Angeklagte nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes noch versucht hat, mit der L[] geschlechtlich zu verkehren. Die Strafkammer bemerkt zwar, dem Angeklagten sei „zuzutrauen“, daß ihn in letzter Zeit die finanzielle Seite seines Verhältnisses zu der L[] allein interessierte. Wie der Zusammenhang der Urteilsgründe erkennen läßt, hat sie dabei aber lediglich die dem Angeklagten zur Last gelegte vollendete Rassenschande im Auge gehabt. Diese Ausführungen genügen daher nicht, um die sich vorliegendenfalls aufdrängende Möglichkeit der versuchten Rassenschande auszuräumen. Das Urteil erörtert im übrigen nur die Einstellung der L[] und besagt dazu, daß sie nicht zum Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten neigte und vor ihm Ekel empfand. Das mag für sie Anlaß gewesen sein, ihm in den letzten Jahren keinen Geschlechtsverkehr mehr zu gewähren, wenn sie auch früher trotz ihrer Abneigung wiederholt mit ihm geschlechtlich verkehrt und von ihm zwei uneheliche Kinder hat. Ein solches Verhalten der L[] schließt aber nicht aus, daß der Angeklagte, der u. a. bis in die letzte Zeit häufig mit ihr in einem Bett geschlafen hat, den Versuch gemacht hat, erneut den Geschlechtsverkehr bei ihr zu erreichen.

Mit der hiernach gebotenen Aufhebung des Urteils, die dem Antrage des Oberreichsanwalts entspricht, ist die Anklage in vollem Umfange der erneuten Nachprüfung unterstellt.

gez. Vogt Klimmer Hoffmann Dr. Full Rittweger